Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 10. April 1929

19

Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Auf Grund der in Artikel II des Gesetzes vom 18. März 1929 zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Gesetzbl. S. 37) erteilten Ermächtigung wird nachstehend das Kraftfahrzeugsteuergesetz in neuer Fassung bekanntgegeben.

Danzig, den 3. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Vom 1. 4. 1929.

§ 1.

Steuergegenstand.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2.

Steuerbefreiungen.

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 3.

Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug widerrechtlich, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1929.)

§ 4.

Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 10 Gulden, für Krafträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — s. Ziffer 3 — des gleichen Eigengewichts hinaus.

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 15 Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich

   750 kg um 15 vom Hundert,
   1000 kg um 10 vom Hundert,
   1250 kg um 5 vom Hundert

   ihres Betrages; sie ermäßigt sich um weitere 30 v. H. des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für die gewerbsmäßig dem öffentlichen Verkehr dienenden als solche polizeilich zugelassenen Kraftdroschken.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . . 37,50 Gulden,

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . 18,75 Gulden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um ein Zehntel.

§ 5.

Steuermaßstab.

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Senats zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6.

Steuerkarte.

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50 Gulden erreichen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift treffen, insbesondere auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift im § 87 des Steuergrundgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres — oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten.

Das Aufgeld beträgt

bei einer Zahlung für ein Vierteljahr . . . . 6 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags,

bei einer Zahlung für ein halbes Jahr . . . . 3 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.

§ 7.

Abrundung.

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß § 6 Abs. 4 sind Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abzurunden.

§ 8.

Umschreibung.

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9.

Probefahrtkennzeichen.

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten 375 Gulden,

für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten . . . . 75 Gulden.

Die Steuerkarte kann außer auf die im § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten 1 Gulden.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

§ 10.

Steueranmeldung.

(1) Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des umgebauten oder mit anderer Bereifung versehenen Fahrzeugs bei der Steuerstelle zu beantragen. Die Umschreibung

der Steuerkarte ist im Falle des § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen oder umgebauten Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 4 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Steuerschuldner bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

§ 11.

Steuerüberwachung.

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

§ 12.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 13.

Steuererstattung.

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, zu erlassen.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6 Abs. 3, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, werden erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Gulden wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den in § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 14.

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 15.

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 13, 14 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Steuerstelle zu stellen. Ueber den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Senat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 16.

Hinterziehungsstrafe.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer Geldstrafe vom fünffachen bis zum zehnfachen Betrage der Steuer für eine Jahreskarte bestraft. Daneben kann im Wiederholungsfalle auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§ 17.

Steuersicherung.

Als Sicherheit für die Steuer, die Strafe und die Kosten kann das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden. § 305 Abs. 2, 3 des Steuergrundgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 18.

Steuerabwälzung.

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern in diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 19.

Zuschlag zur Steuer.

(1) Zur Deckung der Kosten für die Abnutzung der Wege durch die Kraftfahrzeuge wird ein allgemeiner Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben. Der Zuschlag gilt als Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bis zum 31. März 1930 beträgt der Zuschlag 25 vom Hundert. Für die spätere Zeit wird der Zuschlag für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat nach Anhörung der Verbände der Steuerpflichtigen festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Der in Abs. 1 und 2 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahr beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

§ 20.

Verwendung des Aufkommens.

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer ist in voller Höhe — abzüglich 4 v. H. für die Verwaltung der Steuer durch den Staat — für den Bau von Automobilstraßen, für die Anpassung bestehender Chausseen und Straßen an die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs und für die Unterhaltung solcher Straßen zu verwenden.

(2) Zu diesem Zwecke erhalten von den zur Verteilung kommenden Beträgen:
der Staat . . . . 60 v. H.,
die Stadtgemeinde Danzig, der Stadtkreis Zoppot 10 v. H.,
die Kreise Gr. Werder, Danziger Höhe, Danziger Niederung . . . . 30 v. H.

(3) Der auf die Gesamtheit der Landkreise entfallende Anteil ist von den Landkreisen im gegenseitigen Einvernehmen auf die Kreise unterzuverteilen. Kommt eine Einigung hierüber bis zum Beginn des Etatsjahres nicht zustande, so erfolgt die Verteilung je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, die auf Grund der letzten Volkszählung festgestellt ist, und nach der vom Senat festzustellenden Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften nach dem Stande vom 31. Dezember des verflossenen Jahres.

Die Verteilung zwischen den Stadtkreisen erfolgt in entsprechender Weise.

§ 21.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat. Er ist befugt, für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anzuordnen, insbesondere im Falle der Gegenseitigkeit; er kann auch bestimmen, daß für solche Fahrzeuge ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird und über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehende Steuersätze erhoben werden. Der Senat kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

§ 22.

Übergangsvorschrift.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft und findet Anwendung auf alle Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1929 beginnt. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1929 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den bisher geltenden Vorschriften.

20

Druckfehlerberichtigung.

Das in Nr. 8 des Gesetzblattes veröffentlichte Gesetz vom 18. 3. 1929 zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. 12. 1921 enthält auf Seite 41 im § 14 b Abs. 2 einen entstellenden Druckfehler:

Statt „die Stadtgemeinde Danzig . . . . 10 v. H.
der Stadtkreis Zoppot . . . . 10 v. H."

muß es heißen: „die Stadtgemeinde Danzig }
der Stadtkreis Zoppot } . . . . 10 v. H."

Ferner werden in demselben Gesetz folgende Druckfehler berichtigt:
Auf Seite 38 Ziffer VI Abs. 3 Zeile 5 statt: „sinngemäße" muß sein: „sinngemäß."
Auf Seite 39 Ziffer VII Abs. 4 Zeile 3 statt: „eine" muß sein: „seine."

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.